

Hygiene- und Maßnahmenplan für die Sportanlagen des Horst-Eckel-Stadions (Inzidenz unter 50)

Ab dem **02.06.2021** ist der Trainings- und Wettkampfbetrieb im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten und in Gruppen im Freien u.a. auf den öffentlichen Sportanlagen **eingeschränkt** zugelassen. Die Verbandsgemeinde hat der Öffnung der Anlagen ausdrücklich zugestimmt.

Folgende Maßnahmen sind von den Nutzern zu beachten:

1. Die **sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport** in Einzel- und Gruppensportarten ist auf der Sportanlage **alleine** oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstandes oder mit **maximal fünf Personen verschiedener Hausstände** zulässig **wobei Kinder der jeweiligen Hausstände bis einschließlich 14 Jahre sowie vollständig geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl außer Betracht bleiben** ; im Falle eines angeleiteten Trainings zusätzlich eines Trainers oder einer Trainerin.
2. Des Weiteren ist die Sportausübung in **Gruppen bis maximal 20 Personen aus verschiedenen Hausständen** zulässig, **nebst einer Trainerin oder eines Trainers**, **wobei vollständig geimpfte Personen und genesene Personen bei der Ermittlung der Personenzahl unberücksichtigt bleiben**.
3. **Das Training** in Gruppen von bis zu **25 Kindern** bis einschließlich 14 Jahre und einer Trainerin oder einem Trainer ist erlaubt.
4. **Weitere Gruppenangebote**, welche über die in Nr. 1 bis Nr. 3 dieses Planes genannten Angebote hinausgehen, **sind untersagt**.
5. Bei der **Sportausübung** nach den **Nrn. 1 und 2** dieses Planes ist ein Mindestabstand zwischen den Personen von **3 Metern** einzuhalten. Es besteht die **Pflicht** zur **Kontakterfassung** **nur** im Rahmen einer angeleiteten Sportausübung nach Nr. 2. dieses Planes. **Von der Trainerin** oder dem **Trainer** ist zu dokumentieren, welche Personen wann und wie lange auf der Sportanlage waren. Die Liste ist 30 Tage aufzubewahren und danach zu vernichten. Eine Testpflicht entfällt.
6. Die **Pflicht** zur **Kontakterfassung** besteht auch für die **Sportausübung nach Nr. 3** dieses Planes.
7. **Zuschauer sind nicht zugelassen**; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.
8. Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist bei einschlägigen Krankheitssymptomen, wie Fieber und Husten, ausgeschlossen. Die betreffende Person muss von der Sportanlage fernbleiben.
9. Das Betreten und Verlassen der Sportanlage soll auf direktem Weg erfolgen. Bei Zutritt zu der Sportanlage sollten Warteschlangen vermieden werden. Nachfolgende Nutzer dürfen den Platz erst betreten, wenn er vollständig geräumt **wurde**. **Auf dem Gelände gilt außerhalb der sportlichen Betätigung die Maskenpflicht**.
10. Auf dem Stadiongelande ist der Verzehr von Speisen und Getränken verboten (ausgenommen sind selbst mitgebrachte Getränke während des Trainings- und Wettkampfbetriebs).
11. Die **Einzelnutzung der Duschen und Umkleidekabinen** sowie von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen und der Toiletten sind **gestattet**. Sie sind vom jeweiligen Nutzer im Anschluss an die Benutzung zu reinigen. Die notwendigen Desinfektionsmittel und Papierhandtücher stehen zur Verfügung. Die in der Toilettenanlage ausgehängte Hygieneregeln ist zu befolgen.
12. Benutzte Sport- und Trainingsgeräte sind nach dem Training zu desinfizieren.
13. Benutzte Türgriffe und Handläufe auf dem Stadiongelande **sowie bei der Einzelnutzung der Duschen und Umkleidekabinen sowie von Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen** und der Toilettenanlage sind vor Verlassen der Anlage zu desinfizieren.

Ihre Verbandsgemeindeverwaltung